

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **KIMW Prüf- und Analyse GmbH**

- I. Geltungsbereich und Vertragsabschluss
- II. Zahlungsbedingungen
- III. Bearbeitungskosten
- IV. Haftung
- V. Schutzrechte
- VI. Anzuwendendes Recht
- VII. Bestimmungsort
- VIII. Gerichtsstand

## **I. Geltungsbereich und Vertragsabschluss**

### **AGB-Geltung**

Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber von Prüfungen, Gutachten, Analysen sowie Problemlösungen und der KIMW Prüf- und Analyse GmbH, Karolinenstraße 8, 58507 Lüdenscheid, Handelsregister: HRB 7886 AG Iserlohn, vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jörg Günther und Dipl.-Ing. Udo Hinzpeter (im Folgenden „Institut“ oder „KIMW-P“ genannt).

Sie gelten ihrem vollen Inhalt als vom Auftraggeber angenommen, wenn dagegen nicht innerhalb von sieben Kalendertagen seit Erteilung des Auftrags, gerechnet vom Tage des Poststempels, beim Institut Widerspruch eingegangen ist.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderweitige Regelungen des Teilnehmers haben keine Gültigkeit.

Die Ausführung eines Auftrages nach vorgesehenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Anerkennung durch das Institut. Stillschweigen zu, vom Auftraggeber übersandten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, gilt nicht als Anerkennung.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Prüf- und Analysetechnik sowie der Erstellung von Fachgutachten im Zusammenhang mit Kunststoffen und Kunststoffprodukten.

### **Form**

Die Übernahme eines Auftrags durch die KIMW-P bedarf der Schriftform. Auch Ergänzungen oder Änderungen des Auftrags müssen durch die KIMW-P schriftlich bestätigt werden. Höhere Gewalt oder unabwendbare Ereignisse entbinden die KIMW-P ganz oder teilweise von der Ausführung des Auftrages. Mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen, Auskünfte oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung eines vertretungsberechtigten Organs des Instituts. Prüfergebnisse erlangen im Verhältnis zum Auftraggeber und etwaigen Dritten erst dann Geltung, wenn sie in schriftlicher Form durch ein vertretungsberechtigtes Organ der KIMW-P unterzeichnet bzw. digital signiert vorliegen.

Angebote werden spezifiziert auf den jeweiligen Auftrag formuliert und berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen des Auftraggebers. Bei Vorlage weiterer Informationen können sich Änderungen des Angebotes ergeben. Sie bedürfen der Schriftform.

Bauteilspezifische Prüfungen, die nicht im Angebot aufgeführt sind, werden durch den Auftraggeber durchgeführt.

## **Übersendung von Prüfmaterial/Kosten**

Prüfmaterial ist dem Institut frachtfrei zuzusenden. Das bei der Ausführung des Auftrages nicht gebrauchte Material geht in das Eigentum des Instituts über, sofern es nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Datum des Poststempels) zurück verlangt wird. Über das bei einer Prüfung gebrauchte Prüfmaterial oder anderes zugesandte Material kann das Institut unmittelbar frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sofern von einem Dritten bzgl. des Prüfmaterials gegenüber dem Institut irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber das Institut von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen. Die Kosten der Rücksendung von Prüfmaterial gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **Ausnahme für Gerichte/Staatsanwaltschaften**

Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht für Prüfmaterial, das von Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesandt wird. Dies wird gesondert vereinbart.

## **Haftungsausschluss bei Transport**

Für den Transport übernimmt das Institut keine Haftung. Während der Aufbewahrungszeit hat das Institut nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## **Verwendete Normen; Überschreitung des Umfangs der Prüfung**

Der Auftraggeber hat den jeweils gewünschten Normenstandard als Bestandteil des Auftrags mitanzugeben, wenn er eine Prüfung nach speziellen Normen wünscht und hierzu ein Angebot erhalten möchte. Die Normen sind sodann dem Auftrag beizulegen.

Erfolgt keine korrekte Bezeichnung der Normen, nach denen geprüft werden soll oder sind diese nicht verständlich, nicht erkennbar oder nicht beigelegt, so wird die KIMW-P den Ausgabestand der Normen, nachdem es beabsichtigt, zu prüfen, im Angebot bezeichnen. Die KIMW-P übernimmt keine Haftung und keine Garantie für die Aktualität der zur Prüfung verwendeten Normen. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis für einen Verzicht auf Rückforderung des Auftragsentgelts, wenn die KIMW-P ein Angebot vorlegt, dass einen vom Kundenwillen abweichendem Normenstand beinhaltet, wenn der Auftraggeber die Normen, nach denen geprüft werden soll, bei Auftragserteilung nicht klar bezeichnet und beigelegt hat.

Das Institut kann die Prüfung ausdehnen oder einschränken, wie es zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfung erforderlich erscheint. Wenn die Prüfung den vom Auftraggeber erwarteten Umfang überschreitet, werden vorher Umfang und Preis der Arbeiten zwecks Zustimmung mitgeteilt.

## **Prüfergebnis/Kosten der Wiederholungsprüfung/Gewährleistung**

Bei der Recherche durch den Auftragnehmer ist nicht ausgeschlossen, dass es weitere Verfahren und ähnliche Materialien gibt, die die gestellten Anforderungen des Auftraggebers möglicherweise ebenfalls erfüllen. Die Angabe der Verfahren und des Materials befreit den Auftraggeber nicht von der Durchführung weiterer geeigneter Prüfungen zur Verifikation der, durch den Auftragnehmer im Prüfungsergebnis ermittelten Verfahren und Materialparameter, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung des Prüfungsergebnisses und den

Zweck des Einsatzes des Materials. Für das Prüfungsergebnis wird daher von der KIMW-P keine Haftung übernommen. Es gilt § 675 Abs.2 BGB.

Das Prüfungsergebnis wird im Regelfall schriftlich mitgeteilt. Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfergebnis Einwendungen, so wird vom Institut das Ergebnis, die Prüfapparatur und ggf. das Prüfverfahren überprüft. Wird dadurch das beanstandete Prüfergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der wiederholten Prüfung dem Auftraggeber zur Last. Andernfalls wird das beanstandete Prüfergebnis kostenlos berichtigt. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder die Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn die Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung dem Institut schriftlich angezeigt werden.

## **II. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Auftrag und abgegebenen Angebot (s.o. unter I.).

### **Kosten**

#### Staffelung

Bei Angeboten mit einer Nettosumme von unter 3.000,00 € ist der Rechnungsbetrag 14 Tage netto nach Rechnungsstellung fällig und ist zuzüglich Umsatzsteuer, in Höhe von derzeit 19%, zu zahlen.

Liegt das Angebot über 3.000,00 € bis 10.000,00 € netto, sind 30% vor Beginn des Auftrags und 70% bei Abschluss des Auftrags nach Rechnungsstellung fällig.

#### Abrechnung über Stundenpool:

Ist die Abrechnung mittels **Stundenpool** vereinbart, richtet sich die Zahlungsbedingung nach dem jeweiligen Auftrag. Die geltenden Zahlungsbedingungen bei Abrechnung nach Stundenpools sind jeweils im Angebot nochmals aufgeführt.

In der Regel sind 30 % des Rechnungszahlbetrages bis – in Einzelfällen- 50% des Rechnungszahlbetrages vor Beginn und 50% - 70%, bzw. die Restsumme des Rechnungszahlbetrages bei Abschluss der letzten Einzelposition nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Die Zahlungen richten sich bei Prüfungen, die sich über mehrere Monate bis Ende eines Jahres bzw. Jahren hinziehen, nach dem Projektfortschritt. Es erfolgt dann eine monatliche Rechnung, die den Projektfortschritt berücksichtigt.

#### Für alle Rechnungen gilt:

Der ausgewiesene Rechnungszahlbetrag ist jeweils 14 Tage netto, unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der **Sparkasse Lüdenscheid, Kto.-Nr.: 387837, BLZ: 458 500 05, IBAN: DE95458500050000387837, BIC: WELADED1LSD** nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu überweisen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

## **Nebenkosten/Kosten bei Abrechnung nach Stundenpool**

Sämtliche Nebenkosten (z. B. Hotel, etc.) werden direkt nach Aufwand abgerechnet, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

Reisekosten eines KIMW-P-Mitarbeiters werden gesondert mit € 80,00 pro Stunde und € 0,60 pro KM, bzw. nach Vorlage der Belege, nach Aufwand abgerechnet.

Werden Meetings ausnahmsweise nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bei dem Auftraggeber durchgeführt, so berechnet die KIMW-P pro Reise eine Pauschale, die im Einzelfall vereinbart wird und im jeweiligen Angebot ausgewiesen ist.

Bei Abweichung im Leistungsumfang, der über das Angebot hinausgeht, behält sich die KIMW-P vor, den tatsächlich angefallenen Aufwand, der aus den Belegnachweisen ersichtlich ist, in Rechnung zu stellen.

Bei Vereinbarung der Abrechnung mittels Stundenpools werden nur die tatsächlich aufgewendeten Stunden gegen Nachweis in Rechnung gestellt. Hierzu erfolgt eine detaillierte Stundenauflistung mit Kurzbeschreibung für die Verwendung der Stunden. Nicht genutzte Stunden, die im Angebot als voraussichtlich erforderlich für die Bearbeitung des Auftrags aufgelistet und kalkuliert, aber die nicht verbraucht wurden, werden nicht in Rechnung gestellt.

## **III. Bearbeitungskosten**

### **Prüfungskosten**

Die Prüfungskosten werden nach der „Preisübersicht des Kunststoff-Instituts Lüdenscheid“ (siehe [www.kunststoff-institut.de/preise](http://www.kunststoff-institut.de/preise)) berechnet, sofern nicht für bestimmte Prüfungen besondere Prüfkosten festgelegt worden sind.

### **Geltung**

ZSEG für Gerichte und STA für Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgt die Berechnung der Prüfkosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG), wenn nichts anderes vereinbart wurde.

### **Vorzeitige Beendigung der Prüfung**

Wird eine Prüfung oder Untersuchung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so wird der bis zu Zeitpunkt des Abbruchs angefallene Aufwand in Rechnung gestellt.

## **IV. Haftung**

Das Institut haftet für Schäden (gleich aus welchem Rechtsgrund) nur dann, wenn die Schäden durch seine Mitarbeiter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

## **Ausschluss des Schadenersatzes**

Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei der Nachbesserung entstehen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers unter I. bleiben unberührt. Sofern fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, ist die Ersatzpflicht des Instituts für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Instituts beschränkt.

## **Verjährungsfrist**

Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des §634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber.

## **V. Schutzrechte**

### **Urheberrechte**

Soweit die erbrachten Leistungen urheberrechtsfähig sind, behält sich das Institut das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf insoweit das Gutachten mit allen Aufstellungen und sonstigen Einzelheiten und dem Untersuchungsergebnis nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine andere Art der Verwendung und eine Textänderung oder Textkürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Institutes gestattet. Dies gilt auch im Falle einer Weitergabe des Gutachtens, bzw. der Untersuchungsergebnisse an Dritte.

### **Vorherige Zustimmung bei Weitergabe**

Der vorherigen Zustimmung des Institutes bedarf darüber hinaus jegliche Veröffentlichung oder Weitergabe des Gutachtens, bzw. der Untersuchungsergebnisse. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens, bzw. der Untersuchungsergebnisse gestattet.

### **Frist zur Veröffentlichung/Zustimmung**

Gutachten, Prüfungszeugnisse und Berichte dürfen ohne vorherige Zustimmung des Institutes nur innerhalb von 2 Jahren nach Ausstellung und nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien geändert, so ist in jedem Fall vorher die Zustimmung des Institutes einzuholen.

### **Andere Schutzrechte**

Die Prüfung auf geltende Patentschriften oder Schutzrechte Dritter erfolgt durch den Auftraggeber.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen schutzrechtsfähige Erfindungen demjenigen Vertragspartner zu, der bzw. dessen Mitarbeiter die Erfindung gemacht haben.

Gemeinsame Erfindungen stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu. Die Anmeldung von Schutzrechten auf solche Erfindungen und die Lizenzvergabe an Dritte werden die Vertragspartner gesondert einvernehmlich regeln.

## **VI. Anzuwendendes Recht**

Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

## **VII. Bestimmungsort der Leistung**

Bestimmungsort für Stückgüter ist Hbf. Lüdenscheid.

## **VIII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lüdenscheid. Dies gilt auch für Juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und wenn der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. HGB ist

**Lüdenscheid, 12. Mai 2015**